

RS Vfgh 1986/12/6 WI-2/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1986

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

B-VG Art141 Abs1 vorletzter Satz

Tir GdWO 1973 §8

Tir GdWO 1973 §58 Abs3

VfGG §68 Abs1

VfGG §70 Abs1

Rechtssatz

Tir. Gemeindewahlordnung 1973; Anfechtung der Gemeinderatswahl der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 16. März 1986; entgegen der Bestimmung des §8 keine Festsetzung der Zahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden durch den Gemeinderat (sondern durch die gesetzlich nicht dazu berufenen politischen Parteien); gesetzwidrige Konstituierung aller so einberufenen und später tätig gewordenen Wahlbehörden; unterlaufene Rechtswidrigkeit konnte von Einfluß auf das Wahlergebnis sein, insbesondere da die gesamte Abwicklung der Wahl irregular eingerichteten Wahlbehörden überantwortet war; Aufhebung der Wahl von der Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an

Entscheidungstexte

- WI-2/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.1986 WI-2/86

Schlagworte

Wahlen, Wahlbehörden, VfGH / Wahlanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:WI2.1986

Dokumentnummer

JFR_10138794_86WI0002_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at